



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 06/25

Dienstag, 22. April 2025

Wahlordnung der Stadt Gladbeck für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IntegrationsratsWahlO)

Auf Grund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 10.04.2025 die „Wahlordnung der Stadt Gladbeck für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IntegrationsratsWahlO)“ neu beschlossen.

Die Wahlordnung ist als Anlage beigefügt.

Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 19.02.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Wahlordnung der Stadt Gladbeck für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IntegrationsratsWahlO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Gladbeck, den 17.04.2025

Die Bürgermeisterin

- Bettina Weist -

**Wahlordnung der Stadt Gladbeck
für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder
(IntegrationsratsWahlO)**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 10.04.2025 die folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Diese Wahlordnung regelt das Verfahren für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder, soweit es nicht bereits durch die Bestimmungen des § 27 GO in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der geltenden Fassung gilt sinngemäß, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Wahlgebiet

Das Gebiet der Stadt Gladbeck bildet das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- der Briefwahlvorstand.

§ 4

Wahlleiterin/Wahlleiter

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 5

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 6

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, deren Stellvertretung und drei bis sieben Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen/Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (4) Für den Briefwahlvorstand gelten die Abs. 1 - 3 entsprechend.

§ 7

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist mit Ausnahme der in § 8 bezeichneten Personen, wer
 - a) nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der geltenden Fassung erworben hat.

Wahlberechtigte Personen gem. Buchstabe c) und d) müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Gladbeck ihre Hauptwohnung haben.

§ 8

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen/Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

§ 9

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen/Bürger der Stadt Gladbeck, die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10

Wahltag

- (1) Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 11

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber können alle in § 9 definierten Personen benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle der/des verhinderten gewählten Bewerberin/Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/in tritt, falls ein/e solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, die/der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern kann ein/e Stellvertreter/in benannt

werden, welche/r den/der Bewerber/in im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Wahlvorschlagsträger, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind, sind von der Nachweisführung eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes befreit.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf, E-Mail-Adresse oder Postfach und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/der Wahlbewerberinnen bzw. des Wahlbewerbers/der Wahlbewerber enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 wahlberechtigten Personen unterstützt sein. Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jede/jeder Wahlberechtigte darf mit der eigenen Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Keine Unterstützungsunterschriften müssen beigebracht werden für Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind.
- (8) Für das Wahlvorschlagsverfahren sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlbüro bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (10) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (11) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter grundsätzlich mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen bekanntgemacht; allerdings ist statt des Geburtsdatums jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberinnen/Bewerber anzugeben.

§ 12

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter setzt auf dem Stimmzettel die Nummernfolge der Wahlvorschlagsträger nach der Anzahl der Stimmen fest, die sie bei der letzten Integrationsratswahl erreicht haben. An erster Stelle wird die höchste und danach jeweils die nächstgrößte Stimmenzahl berücksichtigt. Alle übrigen Wahlvorschlagsträger erhalten nächstfolgende Nummern nach der Reihenfolge ihrer Namen im Alphabet.
- (2) Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Familiennamen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung und ggf. der Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.

§ 13

Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt.

§ 14

Eintragung und Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Stadt Gladbeck gemeldeten Wahlberechtigten gem. § 7 Satz 1 Nr. a) und b).

Wahlberechtigte gem. § 7 Satz 1 Nr. c) und d) werden bis zum 12. Tag vor der Wahl auf Antrag eingetragen.

- (2) Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3 benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Wahlberechtigten unverzüglich nach der Eintragung in das Wählerverzeichnis.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Gladbeck zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

- (4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Gegen diese Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (5) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
 4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
 6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 15

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat sie/er sich gegenüber dem Wahlvorstand über die eigene Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren/seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren/seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 16
Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird von der Schriftführung eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Für die Briefwahl gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 16 a
Zentrale Auszählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Stimmen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand wird zunächst anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in der Urne befindlichen Stimmzetteln verglichen. Die Zahlen sind in der Niederschrift zu vermerken. Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

Danach werden das Wählerverzeichnis, die Niederschrift, die eingenommenen Wahlscheine und die in einem versiegelten Umschlag befindlichen Stimmzettel zur zentralen Auszählung verbracht.

- (2) Für die zentrale Auszählung ist ein eigens gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand zuständig. Bei der zentralen Auszählung wird die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Briefwahl entsprechend.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen/Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung.
- (4) Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 a

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19

Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 20

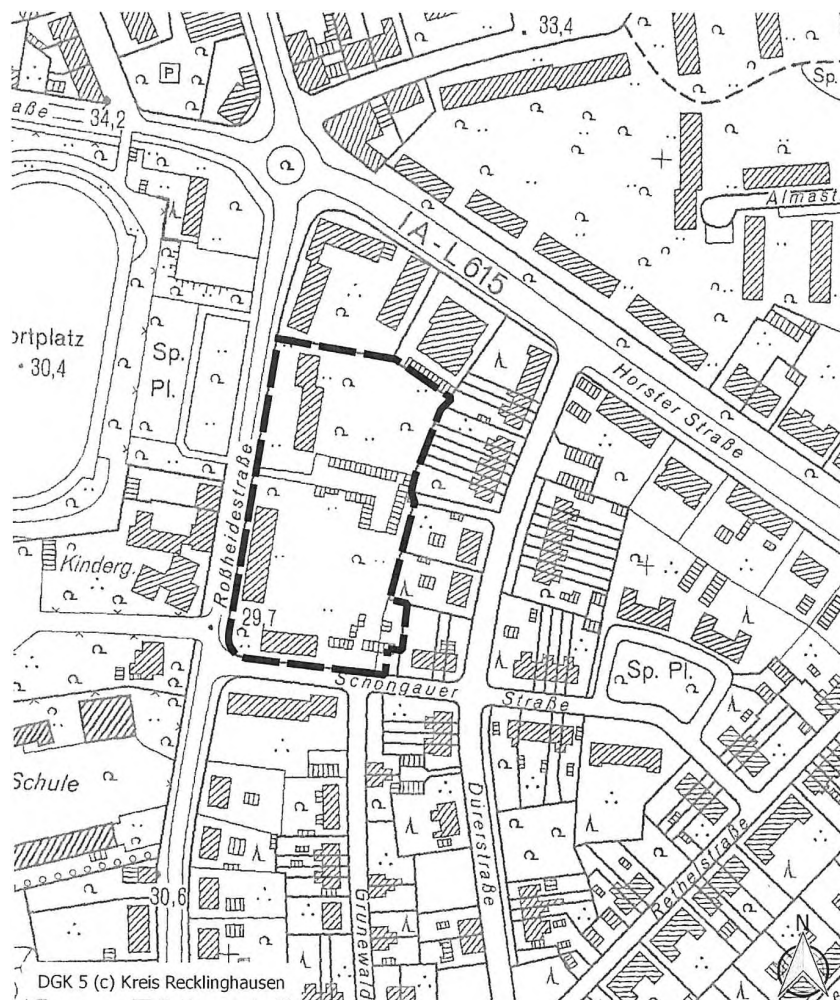
Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 19.02.2020 außer Kraft.

ORTSSATZUNG über die städtebauliche Ordnung des Gebietes Horster- / Boy- / Roßheidestraße ("Brauck A") Bebauungsplan Nr. 136, 1. Änderung vom 22.04.2025



Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), sowie des § 89 der Bau-

ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 10.04.2025 den Bebauungsplan Nr. 136, 1. Änderung, Gebiet: Horster-, Boy-, Roßheidestraße ("Brauck A") als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 136, 1. Änderung, Gebiet: Horster-, Boy-, Roßheidestraße ("Brauck A") besteht aus zwei Blättern zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 136, 1. Änderung, Gebiet: Horster-, Boy-, Roßheidestraße ("Brauck A") ist auf dem „Blatt Nord“ mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan Nr. 136, 1. Änderung und die dazugehörige Begründung während der üblichen Dienststunden im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, eingesehen werden.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung wird zukünftig gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Gladbeck (aktuell unter www.gladbeck.de → Leben & Wohnen → Bauleitplanung → Planliste → Rechtskräftige Bauleitpläne) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen technischen Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) werden zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Gladbeck als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 136, 1. Änderung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 22.04.2025

Die Bürgermeisterin

- Bettina Weist -



Zentraler Betriebshof
Gladbeck
DIE BETRIEBSLEITUNG

Amtliche Bekanntmachung

Instandsetzung von Reihengräbern gemäß § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.Juni 2007

Die nachfolgenden Reihengräber

„Brihen“	Block E	Feld 7	Reihe 1	Nr. 3
-----------------	----------------	---------------	----------------	--------------

auf dem städt. Friedhof Gladbeck-Mitte

„Laubenthal“	Block S	Feld	Reihe 7	Nr. 3
„Petrick“	Block A	Feld 13	Reihe 2	Nr. 9

sowie dem städt. Friedhof Gladbeck-Brauck:

„Viemann“	Block A	Feld 21	Reihe 2	Nr. 05
„Viemann“	Block A	Feld 21	Reihe 3	Nr. 06
„Ferlemann“	Block D	Feld 08	Reihe 2	Nr. 04
„Hallay“	Block E	Feld 14	Reihe 1	Nr. 07

befinden sich seit längerer Zeit in einem ungepflegten Zustand.

Die Verfügungsberechtigten an o.g. Grabstätten werden gemäß § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.Juni 2007 aufgefordert, das Reihengrab wieder ordnungsgemäß herzurichten. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird das Grab ohne Entschädigung eingeebnet.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Stephanie Theis
Zweite Betriebsleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Instandsetzung von Wahlgräbern

gemäß § 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.Juni 2007 in der zurzeit geltenden Fassung.

Die nachfolgenden Wahlgräber

„Jeschkeit“	Block D	Reihe 02	Nr. 07
„Czybulka“	Block D	Reihe 01	Nr. 16
„Erler“	Block D	Reihe 03	Nr. 62
„Braun“	Block D	Reihe 02	Nr. 30
„Fitze“	Block C	Reihe 07	Nr. 38
„Quernhorst“	Block C	Reihe 07	Nr. 02
„Lindhorst“	Block C	Reihe 07	Nr. 44

auf dem städt. Friedhof Gladbeck – Mitte

„Geusen“	Block A	Feld 02	Nr. 16
----------	---------	---------	--------

auf dem städt. Friedhof Gladbeck – Brauck

„Puzicha“		Feld Pa	Nr. 17
„Kamps“	Block B	Feld 01	Nr. 45
„Thöne“	Block B	Feld 02	Nr. 18
„Gurzki“		Feld 01	Nr. 52

befinden sich seit längerer Zeit in einem ungepflegten Zustand.

Die Nutzungsberechtigten an o.g. Grabstätten werden gemäß § 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.Juni .2007 aufgefordert, das Wahlgrab wieder ordnungsgemäß herzurichten. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird das Grab entschädigungslos eingeebnet.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Stephanie Theis
Zweite Betriebsleiterin

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S. 2354) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird die Mahnung der Stadt Gladbeck vom 19.03.2025 für

Herrn Barzan Hady MAWLUD (Az.: 1000-5044542)
letzte bekannte Anschrift: Windmühlenweg 64, 46236 Bottrop

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf anderer Art kann nicht erfolgen, da die derzeitigen Anschriften nicht festgestellt werden konnten und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Mahnung kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen und Beteiligungen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 222, eingesehen und abgeholt werden.

Die Mahnung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 16.04.2025
i.A. gez. Wild

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S. 2354) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird die Mahnung der Stadt Gladbeck vom 19.03.2025 für

Herrn Saruel NISHAN NAFO (Az.: 1000-5046446)
letzte bekannte Anschrift: Deichstr. 14, 46414 Rhede

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf anderer Art kann nicht erfolgen, da die derzeitigen Anschriften nicht festgestellt werden konnten und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Mahnung kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen und Beteiligungen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 222, eingesehen und abgeholt werden.

Die Mahnung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 16.04.2025
i.A. gez. Wild

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides der Stadt Gladbeck

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S.2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Gladbeck vom 31.03.2025 an

Marnus GmbH

letzte bekannte Anschrift: Klarastr. 3, 45968 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck - Amt für Finanzen und Beteiligungen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, von der Abgabepflichtigen eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 15.04.2025

i.A. gez. Schmidt

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.